

trieben werden kann, daß selbst „angemessene“ Entschädigungen, die ja in der Regel weniger als die „volle“ Entschädigung ausmachen, keine Stütze mehr im Völkerrecht finden (S. 286), ist fraglich. Wenn auch die volle Entschädigungspflicht (nach traditionellem Völker- gewohnheitsrecht) heute nicht mehr anerkannt ist, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß ein „Weniger“ keine Zustimmung der westlichen Investorstaaten findet. Zumindest die Entwicklungsländer haben in den Vereinten Nationen die Begrenzung der Entschädigungsleistungen gefordert und damit dem Entschädigungsgrundsatz prinzipiell zugestimmt. Th. Wälde's Kapitel „Verhandlungsprozeß und Vertragsfunktion“ (S. 302 ff.) nimmt das Thema des Buches wieder auf, Interessen und Handlungsparameter der an Rohstofferschließungsverhandlungen beteiligten Akteuren im Verhandlungsprozeß zu bestimmen, wo, eingegrenzt von den Minimumpositionen beider Seiten, vertragliche Lösungen angesteuert werden, die gegenseitige Erwartungen fixieren. Dies ist, wie Wälde betont, insofern von Gewicht, als Rohstoffinvestitionsverträge dem Primat der Macht tendenziell mehr Raum gewähren als der rechtlich fixierten Vorteilsausgleichung. Diese Unausgewogenheit wird nur partiell dadurch ausgeglichen, daß der Vertrag das relative Machtverhältnis phasenweise für eine Zeitspanne feststellt und damit die für Planung notwendige größere Verlässlichkeit schafft (S. 305). Wälde bedient sich in seiner Untersuchung der Spieltheorie, obgleich sie, wie er selbst betont, die Dynamik von Verhandlungsprozessen nicht erfaßt (S. 310). Er sieht jedoch in dieser Methode das geeignete Mittel, das für Rohstofferschließungsverhandlungen typische „gemischte“ Verhandeln, das Elemente der reinen Vor- und Nachteilsverteilung mit Elementen der Kooperation verbindet, zu bestimmen. Er gebraucht dafür das Bild von einem Kuchen, den es nicht nur zu verteilen, sondern durch gemeinsame Anstrengungen erst zu schaffen gilt (S. 308). Ausführlich wird die Verhandlungsmacht der an Rohstofferschließungsverhandlungen beteiligten Akteuren und ihre Dynamik während des Projektverlaufs, also auch nach Vertragsschluß, erörtert. Sie wird von Wälde als eines der entscheidenden Elemente für die Vertragsgestaltung auch in ihrer Problematik der ständigen Revisionsbedürftigkeit des Vertrages infolge des hohen Kostenrisikos in der Prospektions- und Explorationsphase untersucht (S. 322 ff.). Weniger gelungen ist der Abschnitt „Vorbereitung der Verhandlungen“ (S. 337), wo die Darstellung stellenweise zu einem „Ratgeber für Investoren und Rohstoffländer“ ausufert. Hier wäre eine schlichte Beschreibung der Staatenpraxis instruktiver gewesen als eine Präsentation von Handlungsanweisungen (S. 337–341). Dieses Manko wird durch E. Schanze ausgeglichen, der in seinem Kapitel „Formen der Vertragsgestaltung“ alle Varianten der auf Konzessionsbasis und auf kooperativer Grundlage gestalteten Verträge skizziert und damit auf den zweiten Band, der den Einzelproblemen der Vertragsgestaltung gewidmet ist, überleitet.

Hermann Weber

ENGELHARD, HELMUT

Satellitendirektfernsehen – neue Technologie für einen besseren internationalen Informationsfluß?

Die völkerrechtliche Kontroverse zwischen Informationsfreiheit und Staatssoveränität
Europäische Hochschulschriften, Bd. 207, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main/Bern/Las Vegas, 1978, 214 Seiten, sFr. 40,-

Die neue Technik des Satellitenfernsehens ermöglicht mit Hilfe einfacher Parabolantennen den Empfang von Fernsehsendungen aus dem Weltraum an jeder beliebigen Stelle der Erde. Das hat im wesentlichen zwei Konsequenzen: Einmal wird die flächendeckende Versorgung mit Fernsehsendungen möglich, ohne daß es wie bisher der teureren Installation vieler einzel-

ner Sender bedarf. Zum anderen könnten Sender, die bisher das Gebiet eines bestimmten Staates und allenfalls noch die Randgebiete der Nachbarstaaten erreichten, jetzt das gesamte Gebiet anderer Staaten versorgen, ohne daß der Empfangsstaat diese Sender kontrollieren könnte.

Bevor Engelhard auf die völkerrechtliche Problematik dieser grenzüberschreitenden Fernsehsendungen zu sprechen kommt, führt er in die Technik des Satellitendirektfernsehens ein (S. 8–33) und weist darauf hin, daß bereits auf der Weltfunkverwaltungskonferenz von 1977 bestimmte Frequenzen und geostationäre Satellitenpositionen einzelnen Staaten zugeteilt worden sind (S. 80–87). Die Konferenz befaßte sich jedoch nur mit einer nationalen Aussendung von Fernsehprogrammen, die internationale Aussendung blieb ausgeklammert (S. 90). Engelhard hält eine internationale Aussendung deshalb aufgrund der getroffenen Regelungen im jetzigen Zeitpunkt für unzulässig (S. 92–95).

Politische Fragen, die bei grenzüberschreitendem Satellitenfernsehen auftauchen, sind z. B. die Bewahrung kultureller Eigenständigkeit, die Weckung nicht zu erfüllender materieller Bedürfnisse im Empfangsstaat, die Beeinflussung durch eine dem Empfangsstaat nicht genehme Propaganda im allgemeinen. Letztlich geht es um die gesellschaftliche Stabilität, die viele Staaten durch äußere Einflußnahme beeinträchtigt sehen. Dieser Bereich wird von Engelhard nur angeschnitten (S. 58–68), der Hauptteil seiner Darstellung ist ein völkerrechtlicher.

Es werden die weltraumrechtlichen Grundlagen wie der Weltraumvertrag, das Weltraumhaftungsabkommen und das Weltraumregistrierungsabkommen sowie weitere weltraumrechtliche Kodifizierungsversuche genannt (S. 35–46). Die zentrale Frage lautet: „Hat der Empfangsstaat von Satellitendirektsendungen ein Recht auf Kontrolle, hat er eine Abwehrbefugnis oder muß er solche Sendungen hinnehmen?“ (S. 108). Engelhard bejaht die (aktive und passive) Informationsfreiheit für diejenigen Staaten, die den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ oder die „Europäische Menschenrechtskonvention“ ratifiziert haben (S. 113–130). Auch ein Recht zur grenzüberschreitenden Ausstrahlung von Fernsehsendungen hält er völkerrechtlich für gegeben (S. 130–137), um dann zu untersuchen, ob und welche inhaltlichen Begrenzungen dieses Recht hat. Diese Grenzen sieht er in Art. 20 der Konvention über bürgerliche und politische Rechte, wonach Kriegspropaganda und das Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß verboten ist, sowie in Art. 4 des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“, wonach die Verbreitung rassistischer Ideen geächtet ist (S. 147–156). Darüber hinaus müssen nach Engelhards Ansicht hinsichtlich der unterschiedlichen Wirkungen von Fernsehsendungen in den verschiedenen Empfangsstaaten noch die inneren Schranken der Sendefreiheit beachtet werden, die die Souveränität der Empfangsstaaten erfordert. Deshalb besteht für ihn eine Notifikations- und Kooperationspflicht des Sendestaates (S. 156–166). Schließlich kommt Engelhard, der ein Recht von Privatpersonen zur Verbreitung von Informationen ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen anerkennt (S. 183), auf die fehlende innerstaatliche Verantwortlichkeit der westlichen Staaten für die Tätigkeit ihrer Sendeanstalten zu sprechen, ohne aber klar hervorzuheben, daß der Staat völkerrechtlich für rechtswidriges Verhalten der Sendeanstalten haften muß (S. 178–187).

Das Buch ist dennoch eine recht gute und kurze völkerrechtliche Darstellung eines brisanten politischen und welt-gesellschaftlichen Problems.

Hans-Heinrich Nöll